



Rat der
Europäischen Union

107332/EU XXV.GP
Eingelangt am 10/06/16

Brüssel, den 25. Mai 2016
(OR. en)

7907/16
ADD 1 REV 1

PV/CONS 18
AGRI 185
PECHE 135

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3459.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI**) vom 11. April 2016 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 7521/16 PTS A 24)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen [erste Lesung] 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik [erste Lesung] 6
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (kodifizierter Text) [erste Lesung] 7
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union (kodifizierter Text) [erste Lesung] 7

B-PUNKTE (Dok. 7518/16 OJ CONS 18 AGRI 160 PECHE 114)

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Neufassung) [erste Lesung]..... 7
5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1098/2007 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1343/2011 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates [erste Lesung] 8

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

A-PUNKTE (Dok. 7522/16 PTS A 25)

1. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse 9

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegulierung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen [erste Lesung]

PE-CONS 75/15 AGRI 682 AGRIFIN 118 AGRIORG 100 CODEC 1759

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der ungarischen und der niederländischen Delegation und bei Stimmenthaltung der Delegation des Vereinigten Königreichs erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

Erklärung der Kommission

"In Bezug auf Artikel 23 Absatz 3 erster Unterabsatz des Kompromisstextes zur Änderung der GMO – insofern er sich auf das Schulprogramm bezieht – bestätigt die Kommission, dass die Mitgliedstaaten bei der vorrangigen Verteilung der Erzeugnisse nicht verpflichtet sind, einen Mindestanteil oder Mindestprozentsatz der Produkte, auf die sich dieser Unterabsatz bezieht, einzuhalten."

Erklärung Ungarns

"In Ungarn erfreuen sich sowohl das Schulobst- und -gemüseprogramm als auch das Schulmilchprogramm großer Beliebtheit, und beide Programme wurden aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut.

Während der gesamten Verhandlungen über die Zusammenlegung der beiden Programme hat Ungarn die Verwendung des Kriteriums der bisherigen Nutzung bei der Festlegung der indikativen Zuweisung für beide Programme unterstützt, damit die Erfüllung der europäischen Ziele der Programme und die wirksame Nutzung der Finanzmittel sichergestellt werden.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates werden die Finanzmittel grundsätzlich anhand der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder und unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Nur beim Schulmilchprogramm erscheint die bisherige Nutzung als drittes Kriterium.

Daher bekräftigt Ungarn die Bedeutung der Anwendung der bisherigen Nutzung von Mitteln als Kriterium bei der Festlegung der indikativen Zuweisungen und insbesondere bei der Festlegung der endgültigen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten bei beiden Programmen."

Erklärung Litauens

"Litauen bekräftigt seinen bisherigen Standpunkt und ist der Auffassung, dass der Rat Haushaltsvorschriften – in diesem besonderen Fall die Billigung der Finanzierung von Beihilferegelungen, die Übertragungen zwischen Produktgruppen und die Kriterien für die Aufteilung von Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten – im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen sollte.

Außerdem ist Litauen der Ansicht, dass die Zusammenlegung der beiden Programme keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf Wirksamkeit, Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast bewirkt, da diese Programme sich durch ihre Art, die ursprünglichen Ziele, die Produkte und die Vertriebskanäle unterscheiden. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beide Programme im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgreich weitergeführt werden könnten.

Litauen hat jedoch dem am 16. Dezember 2015 erreichten Gesamtkompromiss zugestimmt, um die Kontinuität der bestehenden Programme und die reibungslose Verwirklichung der wichtigsten Ziele dieser Programme zu gewährleisten.

Nichtsdestotrotz möchte Litauen unterstreichen, dass die Heranziehung von Artikel 43 Absatz 2 AEUV keinen Präzedenzfall darstellen und nicht zur gängigen Praxis beim künftigen Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen werden darf."

Erklärung Deutschlands, unterstützt von Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Polen und Slowenien¹

"Die Zustimmung der obengenannten Delegationen zu dem erzielten Gesamtkompromiss greift nicht den laufenden Verfahren in der Rechtssache C-113/14 vor.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (Artikel 43 Absatz 3 AEUV). Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

Gemäß den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (C-124/13, C-125/13) kann Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen einschließen, die über die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten hinausgehen, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltene politische Entscheidung voraussetzen.

Die obengenannten Delegationen begrüßen daher die Tatsache, dass sich die indikative Zuweisung der Beihilfen an die Mitgliedstaaten gemäß dem Gesamtkompromiss jetzt – wie von ihnen gefordert – auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.

¹ Die niederländische Delegation unterstützt die Elemente dieser Erklärung, die die Frage der Rechtsgrundlage betreffen.

Die obengenannten Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV grundsätzlich auch die besser geeignete Rechtsgrundlage für Vorschriften über die Übertragung von Mitteln aus einem Sektor auf den anderen ist. Die obengenannten Delegationen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es hierzu unterschiedliche Ansichten gibt.

Die obengenannten Delegationen erklären, dass bei Gesetzgebungsentwürfen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik – und folglich bei den einzelnen Maßnahmen der vorstehend genannten Vorschläge – zwischen den Rechtsgrundlagen (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 AEUV) zu unterscheiden ist.

Die obengenannten Delegationen rufen daher den Rat und das Europäische Parlament auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Gesetzgebungsentwürfen aufgrund einer eingehenden und differenzierten Prüfung entschieden wird, ob Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 3 als Rechtsgrundlage herangezogen wird."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik [erste Lesung]

PE-CONS 4/16 WTO 21 AGRI 40 MAMA 23 TU 2 CODEC 115

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

Erklärung Griechenlands und Italiens

"In Bezug auf die Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik tragen Griechenland und Italien den umfassenderen politischen und sozioökonomischen Aspekten der Unterstützung der EU für Tunesien gebührend Rechnung.

Allerdings äußern Griechenland und Italien ernsthafte Bedenken in Bezug auf den Mangel an notwendigen Konsultationen, die zu einem früheren Zeitpunkt hätten stattfinden müssen, sowie die Dauer der Maßnahmen, die Aufhebung der reibungslosen monatlichen Zuweisung der obengenannten Einfuhren und das Fehlen einer Ex-ante-Folgenabschätzung für den europäischen Olivenölsektor.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Agrarsektor einen Grundpfeiler der Wirtschaft Griechenlands und Italiens darstellt. Daher sollten die Zugeständnisse der EU an ihre Handelspartner vom Grundsatz der Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit zwischen den verschiedenen Sektoren der EU-Wirtschaft bestimmt sein.

Dieses Zugeständnis sollte keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellen."

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (kodifizierter Text) [erste Lesung]

PE-CONS 24/15 CODIF 49 ECO 45 INST 113 MI 234 CODEC 523

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union (kodifizierter Text) [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

7157/16 CODEC 316 CODIF 12 ECO 27 INST 103 MI 165
PE-CONS 5/16 CODIF 5 ECO 9 INST 29 MI 57 CODEC 120
vom AStV (2. Teil) am 6.4.2016 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

B-PUNKTE

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Neufassung) [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0133 (COD)

– Sachstand

10143/15 PECHE 224 CODEC 909
+ ADD 1
7662/16 PECHE 126 CODEC 395
+ COR 1

Der Vorsitz unterrichtete die Delegationen über die auf technischer Ebene erzielten Fortschritte, die eine einmütige Zustimmung zu einem Kompromisstext des Vorsitzes auf der Tagung des AStV vom 23. März 2016 ermöglichten. Einige Delegationen wiesen auf eine Reihe von Grundsatzfragen hin und forderten eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, eine verstärkte Regionalisierung, eine Vermeidung von Doppelarbeit bei der Datenerhebung und eine Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten.

Sie bekräftigten ihre Unterstützung für den Kompromisstext, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament so bald wie möglich aufgenommen werden können. Die Kommission befürwortete den Kompromisstext des Vorsitzes ebenfalls, wies allerdings darauf hin, dass sie noch gewisse Bedenken hinsichtlich der Regelung der Datenerhebung im Bereich der Aquakultur und des verringerten Umfangs der Befugnisübertragung an die Kommission hat.

Der Vorsitz nahm diese Bemerkungen zur Kenntnis und wies darauf hin, dass der Kompromisstext nun die Grundlage für die Festlegung eines vollständigen Mandats im Hinblick auf die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden wird.

5. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1098/2007 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1343/2011 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates [erste Lesung]**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0074 (COD)

- Vorstellung durch die Kommission
 - 6993/16 PECHE 79 CODEC 281 IA 9
 - + ADD 1
 - 7289/16 PECHE 100 CODEC 337 IA 10
 - + COR 1

Die Kommission stellte den obengenannten Vorschlag vor und wies nachdrücklich darauf hin, dass mit diesem vereinfachten Rahmen dasselbe Niveau an Erhaltungsstandards wie in der derzeitigen Regelung beibehalten und gleichzeitig ein Spielraum für eine regionale Anpassung und ein stärkeres Mitwirken der betroffenen Akteure geschaffen werden soll. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag, insbesondere dessen Anwendungsbereich und Struktur. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass der Rat die Vorstellung durch die Kommission und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis genommen hat.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

1. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

7051/16 AGRI 125 AGRIORG 15
15436/15 AGRI 684 AGRIORG 101

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

Erklärung Deutschlands, unterstützt von Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Polen und Slowenien¹ zu den Gesamtverhandlungen über den

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegulierung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (erste Lesung)**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

"Die Zustimmung der obengenannten Delegationen zu dem erzielten Gesamtkompromiss greift nicht den laufenden Verfahren in der Rechtssache C-113/14 vor.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (Artikel 43 Absatz 3 AEUV). Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

Gemäß den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (C-124/13, C-125/13) kann Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen einschließen, die über die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten hinausgehen, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltene politische Entscheidung voraussetzen.

Die obengenannten Delegationen begrüßen daher die Tatsache, dass sich die indikative Zuweisung der Beihilfen an die Mitgliedstaaten gemäß dem Gesamtkompromiss jetzt – wie von ihnen gefordert – auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.

Die obengenannten Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV grundsätzlich auch die besser geeignete Rechtsgrundlage für Vorschriften über die Übertragung von Mitteln aus einem Sektor auf den anderen ist. Die obengenannten Delegationen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es hierzu unterschiedliche Ansichten gibt.

Die obengenannten Delegationen erklären, dass bei Gesetzgebungsentwürfen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik – und folglich bei den einzelnen Maßnahmen der vorstehend genannten Vorschläge – zwischen den Rechtsgrundlagen (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 AEUV) zu unterscheiden ist.

Die obengenannten Delegationen rufen daher den Rat und das Europäische Parlament auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Gesetzgebungsentwürfen aufgrund einer eingehenden und differenzierten Prüfung entschieden wird, ob Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 3 als Rechtsgrundlage herangezogen wird."

¹ Die niederländische Delegation unterstützt die Elemente dieser Erklärung, die die Frage der Rechtsgrundlage betreffen.

Erklärung Ungarns

zu den Vorschlägen über die Zusammenlegung des Schulobst- und -gemüseprogramms und des Schulmilchprogramms

"In Ungarn erfreuen sich sowohl das Schulobst- und -gemüseprogramm als auch das Schulmilchprogramm großer Beliebtheit, und beide Programme wurden aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut.

Während der gesamten Verhandlungen über die Zusammenlegung der beiden Programme hat Ungarn die Verwendung des Kriteriums der bisherigen Nutzung bei der Festlegung der indikativen Zuweisung für beide Programme unterstützt, damit die Erfüllung der europäischen Ziele der Programme und die wirksame Nutzung der Finanzmittel sichergestellt werden.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates werden die Finanzmittel grundsätzlich anhand der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder und unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Nur beim Schulmilchprogramm erscheint die bisherige Nutzung als drittes Kriterium.

Daher bekräftigt Ungarn die Bedeutung der Anwendung der bisherigen Nutzung von Mitteln als Kriterium bei der Festlegung der indikativen Zuweisungen und insbesondere bei der Festlegung der endgültigen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten bei beiden Programmen."

Erklärung Litauens

zum

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

"Litauen bekräftigt seinen bisherigen Standpunkt und ist der Auffassung, dass der Rat Haushaltsvorschriften – in diesem besonderen Fall die Billigung der Finanzierung von Beihilferegelungen, die Übertragungen zwischen Produktgruppen und die Kriterien für die Aufteilung von Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten – im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen sollte.

Außerdem ist Litauen der Ansicht, dass die Zusammenlegung der beiden Programme keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf Wirksamkeit, Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast bewirkt, da diese Programme sich durch ihre Art, die ursprünglichen Ziele, die Produkte und die Vertriebskanäle unterscheiden. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beide Programme im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgreich weitergeführt werden könnten.

Litauen hat jedoch dem am 16. Dezember 2015 erreichten Gesamtkompromiss zugestimmt, um die Kontinuität der bestehenden Programme und die reibungslose Verwirklichung der wichtigsten Ziele dieser Programme zu gewährleisten.

Nichtsdestotrotz möchte Litauen unterstreichen, dass die Heranziehung von Artikel 43 Absatz 2 AEUV keinen Präzedenzfall darstellen und nicht zur gängigen Praxis beim künftigen Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen werden darf."